OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607570/10/MS

Datum: Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Mai 2025, GZ: BHGM/924070124146/24, wegen Übertretung der Straßen-verkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Ermahnung aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2025, GZ: BHGM/924070124146/24, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Ermahnung erteilt und ihm zur Last gelegt, er habe am 29. Oktober 2024 um 10.35 Uhr in Gmunden, auf der B 145, bei Strkm 25,770 in Fahrtrichtung Altmünster mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa außerhalb eines Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden sei.

Gegen diese Ermahnung richtet sich die am 15. Mai 2025 der Post zur Beförderung übergebene rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, die ausgesprochene Ermahnung aufzuheben und das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zur Frage der Situierung der fraglichen Straßenverkehrszeichen und die Einholung einer Stellungnahme der Straßenmeisterei Gmunden zur Frage, wann die fraglichen Straßenverkehrszeichen versetzt wurden.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 29. Oktober 2024 um ca. 10.35 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in Gmunden auf der B 145 bei Strkm 25,770 in Fahrtrichtung Altmünster mit einer Geschwindigkeit von 62 km/h.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Jänner 2016, GZ: VerkR10-110-2015, wurden für den Fall Verkehrskontrollen kilometerabhängige Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbot) erlassen.

Am 23. Juli 2025 wurde die Aufstellung der Verkehrszeichen durch einen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vermessen und festgestellt, dass an diesem Tag die Aufstellung der Geschwindigkeitsbeschränkungen der Verordnung entsprechend war.

In der Vergangenheit, dh. vor dem 8. Mai 2025, waren die Straßenverkehrszeichen anders positioniert, wobei nicht bekannt ist, wo diese sich konkret befunden haben.

Dass der Beschwerdeführer das oben angeführte Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort mit der in Rede stehenden Geschwindigkeit gelenkt hat, wird nicht in Abrede gestellt.

Dass der fragliche Ort von der oben angeführten Verordnung erfasst ist, ergibt sich zweifelsfrei aus der Verordnung selbst.

Dass die Straßenverkehrszeichen betreffend die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Juli 2025 entsprechend der Verordnung positioniert waren, ergibt sich aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik vom 25. Juli 2025. Dass diese Straßenverkehrszeichen am 8. Mai 2025 neu positioniert wurden, ergibt sich aus der Stellungnahme des Straßenmeisters vom 10. November 2025.

Aus der vorliegenden Aktenlage kann der genaue Aufstellungsort der Straßenverkehrszeichen vor dem 8. Mai 2025 und damit auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt betreffend die Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht ermittelt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO lautet wie folgt:
10a. „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).

Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat, da der Standort des fraglichen Verkehrszeichens zur fraglichen Zeit nicht ermittelt werden konnte, sondern nur der Umstand sicher geklärt werden konnte, dass die Verkehrszeichen

vor dem 8. Mai 2025 nicht an dem am 25. Juli 2025 festgestellten, verordnungskonformen Standort aufgestellt waren.
Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht bewiesen werden konnten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß